

Gesellschaftsvertrag
vom 27. Januar 2021

Codiviti education gUG (haftungsbeschränkt)

SATZUNG

§ 1

Firma, Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

codiviti education gUG (haftungsbeschränkt).

Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - b) die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
 - d) die Förderung der Jugendhilfe und

- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
3. Die Gesellschaft fördert diese Ziele insbesondere durch die Teilnahme an und Umsetzung von Förderprogrammen und Förderprojekten staatlicher sowie anderer öffentlicher und semiöffentlicher Zuwendungsgeber sowie durch die Umsetzung von Projekten mit anderen Organisationen.
 4. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung von Bildung in den Bereichen MINT, Design und Medien für Kinder und Erwachsene mit mindestens einem Ziel aus den folgenden Bereichen:
 - a) Menschen unabhängig zu ihrer sozialen Herkunft Bildungsmöglichkeiten zu bieten.
 - b) Menschen Berufsperspektiven in der digitalen Welt aufzuzeigen.
 - c) Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu schaffen.
 - d) Bildungseinrichtungen zu unterstützen die Chancen der Digitalisierung zu nutzen.
 5. Die Gesellschaft darf alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Sie kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Sie kann andere wegen Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen.
 6. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche zu übernehmen oder solche als Spende anzunehmen.

7. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
2. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie im Rahmen des steuerlich Zulässigen ihre Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften weitergibt oder Mittel für andere Körperschaften beschafft, soweit dadurch der Zweck der Gesellschaft mittelbar gefördert wird.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).
2. Auf dieses Stammkapital haben übernommen:
 - a) Frau Irena von Boxberg 700 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 700),

- b) Frau Marianne Ohm 300 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 (Geschäftsanteile Nrn. 701 bis 1.000).

Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe fällig.

3. Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks sollen in erster Linie die Erträge des Gesellschaftsvermögens verwendet werden. Das Gesellschaftsvermögen, mit Ausnahme des Stammkapitals, darf zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks in Anspruch genommen werden. Im Übrigen gilt für den Beschluss über die Verwendung des Gewinns § 7.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
2. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für den Liquidator im Falle der Liquidation entsprechend.

§ 6

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
2. Jeder Geschäftsführer kann schriftlich durch Übergabe-Einschreiben eine Gesellschafterversammlung einberufen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen 10 % des Stammkapitals zustehen, das verlangen. Das Schreiben ist mindestens drei Wochen vor dem Termin zur Post zu geben. Die Tagesordnung ist beizufügen.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung binnen einer Frist von einer Woche nach den Grundsätzen des Absatzes 2. einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig.
4. Gesellschafterbeschlüsse - mit Ausnahme einer Satzungsänderung - können, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, schriftlich, in Textform oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
5. Die Gesellschafterversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz, oder dieser Vertrag eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zu Beschlussfassung gestellte Antrag als abgelehnt

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Besitzt ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befindet

sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden.

6. Die Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und den Gesellschaftern auf Verlangen zu übermitteln.
7. Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Mitteilung, längstens innerhalb von drei Monaten seit Niederschrift (Absatz 6.) geltend gemacht werden.
8. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Angehörigen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe, der zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist, vertreten lassen oder sich des Beistandes einer solchen Person bedienen. Im Übrigen ist eine Vertretung nur durch Mitgesellschafter, gesetzliche Vertreter oder Testamentvollstrecker sowie durch Treugeber im Rahmen von Treuhandverhältnissen, deren Begründung alle Gesellschafter zugestimmt haben, gestattet, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas Abweichendes beschließt. Die Vollmacht bedarf der Textform.

§ 7

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden.

3. In der Bilanz einer Unternehmergesellschaft ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Die Rücklage darf gemäß § 5a Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 GmbHG nur verwandt werden
 - für Zwecke des § 57 c GmbHG,
 - zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
 - zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

Ein Verstoß gegen die Rücklagenbildungspflicht führt zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses sowie des Gewinnverwendungsbeschlusses. Daraus können Rückzahlungsansprüche gegen die Gesellschafter und eine Haftung der Geschäftsführer aus § 43 GmbHG resultieren.

4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils an jemanden, der nicht Gesellschafter ist, bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Gleiches gilt für die Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils zugunsten von Nichtgesellschaftern.
2. Die Bestimmungen der Ziffer 1 gelten für die Begründung von Treuhandverhältnissen entsprechend.

§ 9

Vorkaufsrecht

1. Im Falle des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht steht ihnen zum gemeinsamen Erwerb, im Innenverhältnis zum Erwerb im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu. Übt ein Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so können sich die anderen Gesellschafter innerhalb der Ausübungsfrist der Ausübungserklärung anschließen.

Üben mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht aus oder schließen sich der Ausübungserklärung an, so ist der Geschäftsanteil zu teilen, und zwar entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge der Geschäftsanteile dieses Gesellschafters. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen dabei demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

2. Der Verkäufer hat den Vorkaufsberechtigten den Kaufvertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
3. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts sind die Gesellschafter verpflichtet, die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zustimmung zu erteilen und eine etwa erforderliche Teilung von Geschäftsanteilen gemäß § 46 Nr. 4 GmbHG zu genehmigen. Wird das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die Zustimmung zur Veräußerung zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist jederzeit zulässig.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung zulässig, wenn
 - a) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschaftspflichten grob verletzt,
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) in den Geschäftsanteil des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird,
 - d) der Gesellschafter eine natürliche Person und verstorben ist und sein Geschäftsanteil nicht einem Mitgesellschafter vererbt oder vermacht wurde.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung auch zulässig, wenn deren Voraussetzung nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegt.

3. Ist der betroffene Gesellschafter bei der Gesellschafterversammlung, die die Einziehung beschließt, anwesend oder vertreten, wird der Einziehungsbeschluss sofort wirksam; ansonsten wird er mit Zustellung an den betroffenen Gesellschafter wirksam. Die Zustellung hat der Geschäftsführer unverzüglich nach Beschlussfassung zu bewirken.

4. Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist nur zulässig, wenn gleichzeitig mit dem Einziehungsbeschluss (z.B. durch Aufstockung anderer Geschäftsanteile oder Bildung eines oder mehrerer neuer Geschäftsanteile) sichergestellt wird, dass auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile mit dem Stammkapital übereinstimmt. Dieser Anpassungsbeschluss ist aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden der Einziehung zu fassen. Der von der Einziehung betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist oder von der Gesellschaft erworben wird. Ein Erwerb durch die Gesellschaft setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll eingezahlt ist.
6. Bei der Beschlussfassung über die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
7. Die Einziehung nach Ziffer 2 ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.

§ 11

Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
3. Bekanntmachungen der gUG (haftungsbeschränkt) erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12

Auflösung, Vermögensanfall

1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
2. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, die Gemeinnützige Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH, Tempelhofer Ufer 11 in 10963 Berlin, (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 52991) an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Befreiung von einem Wettbewerbsverbot

1. Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Gesellschafter und/oder Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreit werden, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.
2. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auch auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

3. Beschlüsse nach Ziffern 1. und 2. bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.
2. Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung in Höhe von bis zu EUR 300,00.